

Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG - Gewinn- und Verlustrechnung -

- Nichtamtliche Fassung -

Institutsnummer: _____ Prüzfiffer _____

Name: _____

Stand Ende: _____

Ort: _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.¹⁾

GVFDI

Gewinn- und Verlustrechnung	noch Gewinn- und Verlustrechnung	GVFDI
010 Zinserträge	010 _____	140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft 140 _____
darunter: 011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	011 _____	
darunter: 012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	012 _____	150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft 150 _____
020 Zinsaufwendungen	020 _____	160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere 160 _____
030 Laufende Erträge		170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren 170 _____
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	031 _____	180 Aufwendungen aus Verlustübernahme 180 _____
032 aus Beteiligungen	032 _____	181 Übrige Ergebnisbeiträge^{4) 5)} 181 _____
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	033 _____	200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit⁴⁾ (010 - 020 + 030 + 040 + 050 - 060 + 070 - 080 + 090 - 110 - 120 - 130 - 140 + 150 - 160 + 170 - 180 + 181) 200 _____
(031 + 032 + 033)	030 _____	210 Außerordentliches Ergebnis⁴⁾
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	040 _____	211 Außerordentliche Erträge 211 _____
050 Provisionserträge	050 _____	212 Außerordentliche Aufwendungen 212 _____
060 Provisionsaufwendungen	060 _____	(211 - 212) 210 _____
070 Ertrag des Handelsbestands²⁾	070 _____	220 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 220 _____
darunter: 071 Wertpapiere ³⁾	071 _____	230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen 230 _____
darunter: 072 Futures ³⁾	072 _____	240 Erträge aus Verlustübernahme 240 _____
darunter: 073 Optionen ³⁾	073 _____	250 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne 250 _____
darunter: 074 Devisen ³⁾	074 _____	260 Periodengewinn/ Periodenverlust⁴⁾ (200 + 210 - 220 - 230 + 240 - 250) 260 _____
darunter: 075 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften ³⁾	075 _____	
080 Aufwand des Handelsbestands²⁾	080 _____	
darunter: 081 Wertpapiere ³⁾	081 _____	
darunter: 082 Futures ³⁾	082 _____	
darunter: 083 Optionen ³⁾	083 _____	
darunter: 084 Devisen ³⁾	084 _____	
darunter: 085 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften ³⁾	085 _____	
090 Sonstige betriebliche Erträge	090 _____	
110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
111 Personalaufwand	111 _____	
darunter: 112 Löhne und Gehälter	112 _____	
darunter: 113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113 _____	
114 andere Verwaltungsaufwendungen	114 _____	
(111 + 114)	110 _____	
120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	120 _____	
130 Sonstige betriebliche Aufwendungen	130 _____	

¹⁾ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

²⁾ Ist das meldende Institut Kreditinstitut, ist nur der Saldo aus den Positionen 070 und 080 auszuweisen.

³⁾ Nur untergliedert anzugeben von Instituten, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 bzw. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWG erbringen.

⁴⁾ Vorzeichen angeben.

⁵⁾ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.